

Inhalt	Seite
7. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH.....	24
8. Bekanntmachung	
Auskünfte	28
9. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte II vom 16.02.2024	30
10. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte III vom 16.02.2024.....	33
11. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte IV vom 16.02.2024.....	36
12. Bekanntmachung	
Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.02.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ der Stadt Schwerte - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.02.2024 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	39
13. Bekanntmachung	
Richtlinien der Stadt Schwerte über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt vom 01.03.2024	43
14. Bekanntmachung	
Einziehungsabsicht.....	50
15. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 20.03.2024	51

7. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Schwerte GmbH

Der Preis erhöht sich und bleibt fair

Die Bundesregierung hat in ihrem Haushaltssanierungspaket kurzfristig den geplanten Zuschuss für die Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von insgesamt 5,5 Milliarden Euro gestrichen. Diese Mehrkosten geben die Übertragungsnetzbetreiber nun direkt an die Netzbetreiber vor Ort weiter. Darüber hinaus steigen staatliche Belastungen, die über den Strompreis gewälzt werden, weiter an. Während der Energiekrise konnten wir den Strompreis auf einem fairen und vergleichsweise niedrigen Niveau stabil halten – die nun anstehenden weiteren Mehrkosten müssen wir allerdings nun zeitversetzt zum 1. April 2024 weitergeben.

Der Arbeitspreis in der Grundversorgung für Haushaltskunden erhöht sich zum 1. April 2024 um 2,49 Cent/kWh netto bzw. 2,97 Cent/ kWh inkl. 19 Prozent Umsatzsteuer. Der Grundpreis in der Grundversorgung erhöht sich ab dem 1. April 2024 um 5,00 Euro netto bzw. 5,95 Euro pro Monat inkl. 19 Prozent Umsatzsteuer. Für einen Schwerter Haushalt mit einem Jahresverbrauch von zum Beispiel 2.200 kWh entstehen hierdurch monatliche Mehrkosten in Höhe von 11,39 Euro.

Die Preisanpassung erfolgt nach § 5 Abs. 2 sowie § 5 a der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV). Die vollständige StromGVV finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.stadtwerke-schwerte.de. Detaillierte Informationen zu Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preiserhöhung haben wir zeitgleich mit dieser Bekanntmachung auf unserer Internetseite veröffentlicht und an unsere Kunden per Post versandt.

Unser rechtlicher Hinweis für Sie:

Kunden, die mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden sind, haben gemäß § 5 Abs. 3 StromGVV das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Bei Fragen oder Beratungswünschen sind wir für unsere Kunden unter der Telefonnummer 02304 203-222, per E-Mail unter kunden@stadtwerke-schwerte.de oder persönlich vor Ort im Kundenzentrum in der Bahnhofstraße 1, montags bis donnerstags von 8.30 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu erreichen – wir nehmen uns gern die Zeit für Ihre Beratung.

Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet elektrische Energie auf der Grundlage der Verordnung der allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zu nachstehend aufgeführten Preisen an.

Preisveränderung zum 1. April 2024

Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt beziehen	Einheit	01.10.2022 bis 31.03.2024		ab 01.04.2024	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	34,535	41,10	37,027	44,06
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84	13,27	15,79
Schwachlastregelung					
Arbeitspreis	ct/kWh	35,045	41,70	37,537	44,67

Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	30,587	36,40	33,079	39,36
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,34	13,50	16,34	19,44

Letztverbraucher, die einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigen und die Energie für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen	Einheit	01.10.2022 bis 31.03.2024		ab 01.04.2024	
		Netto	Brutto	Netto	Brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	37,385	44,49	39,877	47,45
Grundpreis, Eintarifzähler	€/Monat	8,27	9,84	13,27	15,79
Schwachlastregelung					
Arbeitspreis	ct/kWh	38,195	45,45	40,687	48,42
Arbeitspreis Schwachlast	ct/kWh	30,587	36,40	33,079	39,36
Grundpreis, Zweitarifzähler	€/Monat	11,34	13,50	16,34	19,44
Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	€/Monat	3,58	4,26	3,58	4,26

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22.30 bis 04.30 Uhr. Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Schwachlastregelung darf nicht für Raumheizungszwecke verwendet werden.

Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grund- zuständige Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl 1 S. 2034) intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

Informationen gemäß Energiedienstleistung (EDL-G)

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren, vgl. www.dena.de.

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten des Strompreises übersichtlich zusammengestellt. Diese sind bereits im Strompreis enthalten.

In den Netto-Endpreis fließen folgende staatlich veranlasste Kostenbestandteil mit ein	Einheit	01.01.2023 bis 31.12.2023	01.01.2024 bis 31.03.2024	ab 01.04.2024
Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 a-c Strom GVV				
Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct/kWh	2,050	2,050	2,050
Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	ct/kWh	1,590	1,590	1,590
Konzessionsabgabe Schwachlast nach § 2 Abs. 2	ct/kWh	0,610	0,610	0,610

Nr. 1b KAV				
Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct/kWh	0,000	0,000	0,000
Aufschlag nach § 26 und 26a KWKG	ct/kWh	0,357	0,275	0,275
Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV	ct/kWh	0,417	0,643	0,643
Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	ct/kWh	0,591	0,656	0,656
Umlage nach § 18 AbLaV	ct/kWh	0,000	0,000	0,000
Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage der vorläufigen Netzbetreiber-Preisblätter nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 d Strom GVV				
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	ct/kWh	7,76	9,42	9,42
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/Monat	2,92	6,67	6,67
Messstellenbetrieb für Eintarifzähler	€/Monat	1,08	1,08	1,08
Messstellenbetrieb für Doppeltarifzähler	€/Monat	1,40	1,40	1,40
Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtung	€/Monat	1,40	1,40	1,40
Stromwandler	€/Monat	2,81	2,81	2,81
Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 Strom GVV = Allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 Strom GVV und abzüglich Umsatzsteuer				
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt	ct/kWh	21,770	19,901	22,393
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast HT	ct/kWh	22,280	20,411	22,903
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Schwachlast NT	ct/kWh	18,802	16,933	19,425
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	24,620	22,751	25,243
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast HT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	25,430	23,561	26,083
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente Schwachlast NT für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	ct/kWh	18,802	16,933	19,425
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Eintarifzähler	€/Monat	4,27	0,52	5,52
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den	€/Monat	7,02	3,27	8,27

Eigenverbrauch im Haushalt Zweitarifzähler				
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für den Eigenverbrauch im Haushalt	€/Monat	3,95	0,20	5,20
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Eintarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	4,27	0,52	5,52
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente Zweitarifzähler für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	7,02	3,27	8,27
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente mit moderner Messeinrichtung für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh	€/Monat	3,95	0,20	5,20
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente für den Eigenverbrauch im Haushalt Stromwandlersatz	€/Monat	0,77	0,77	0,77

8. Bekanntmachung

Auskünfte

I. *Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der z. Zt. gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene** in den sechs vor der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

II. *Gruppenauskünfte über Alters- und Ehejubiläen*

Gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über **Alters- oder Ehejubiläen** von Einwohnern erteilen, sofern der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde.

Die Auskunft darf nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten des/der Betroffenen sowie das Datum und die Art des Jubiläums umfassen.

Als Jubiläen im Sinne des Bundesmeldegesetzes gelten

- die Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres
- das 50-jährige Ehejubiläum und jedes folgende Ehejubiläum

III. *Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage*

Gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse **in Buchform**) verwendet werden.

Jede betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Ziffern I bis III zu widersprechen.

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass noch weitere Widerspruchsrechte bestehen:

- Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft** (wenn die betreffende Person als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören.

Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

- der jährlich bis zum 31. März statt findenden **Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zu Personen, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial aufgrund des § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG)

Die Betroffenen können jederzeit der Datenweitergabe beim Bürgerservice der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte widersprechen.

Schwerte, 06.02.2024
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.Axourgos

9. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte II vom 16.02.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV . NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV . NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 15.02.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag den 05.05.2024, aus Anlass der „Maikirmes“,
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegenden Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 05.05.2024 Kraft.

Schwerte, den 16.02.2024

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

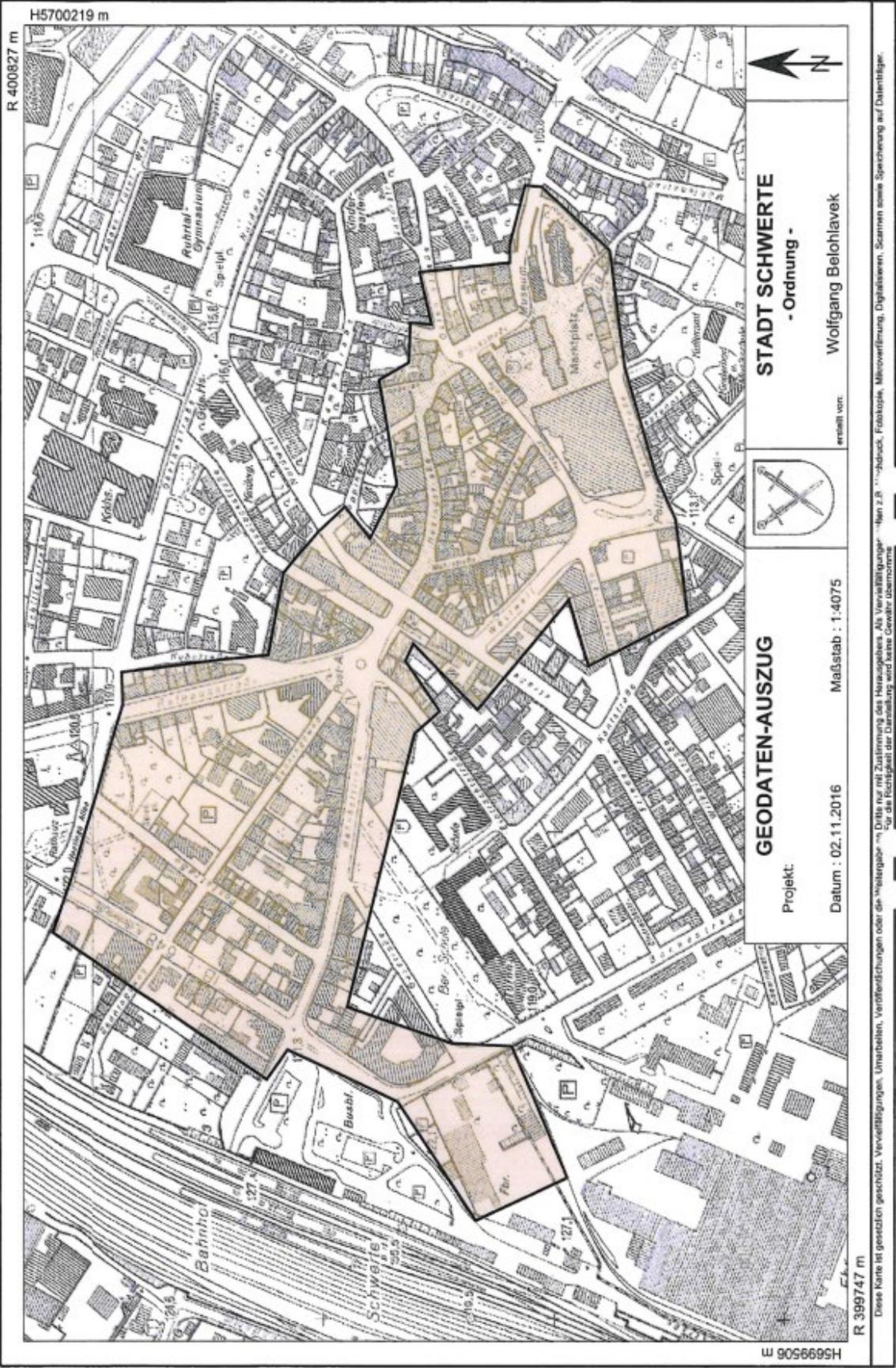
Der vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte II vom 16.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 16.02.2024

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



R 400827 m

H5700219 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

Wolfgang Belohlavek



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075

erstellt von:

H5699508 m

R 399747 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers. Alle Verantwortungen für die Richtigkeit der Darstellung und seine Grenzen übernimmt der Herausgeber.

10. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte III vom 16.02.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV . NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehördlichen (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV . NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 15.02.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag den 15.09.2024, aus Anlass der „Pannekauenfest“,
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegenden Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 15.09.2024 Kraft.

Schwerte, den 16.02.2024
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte III vom 16.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

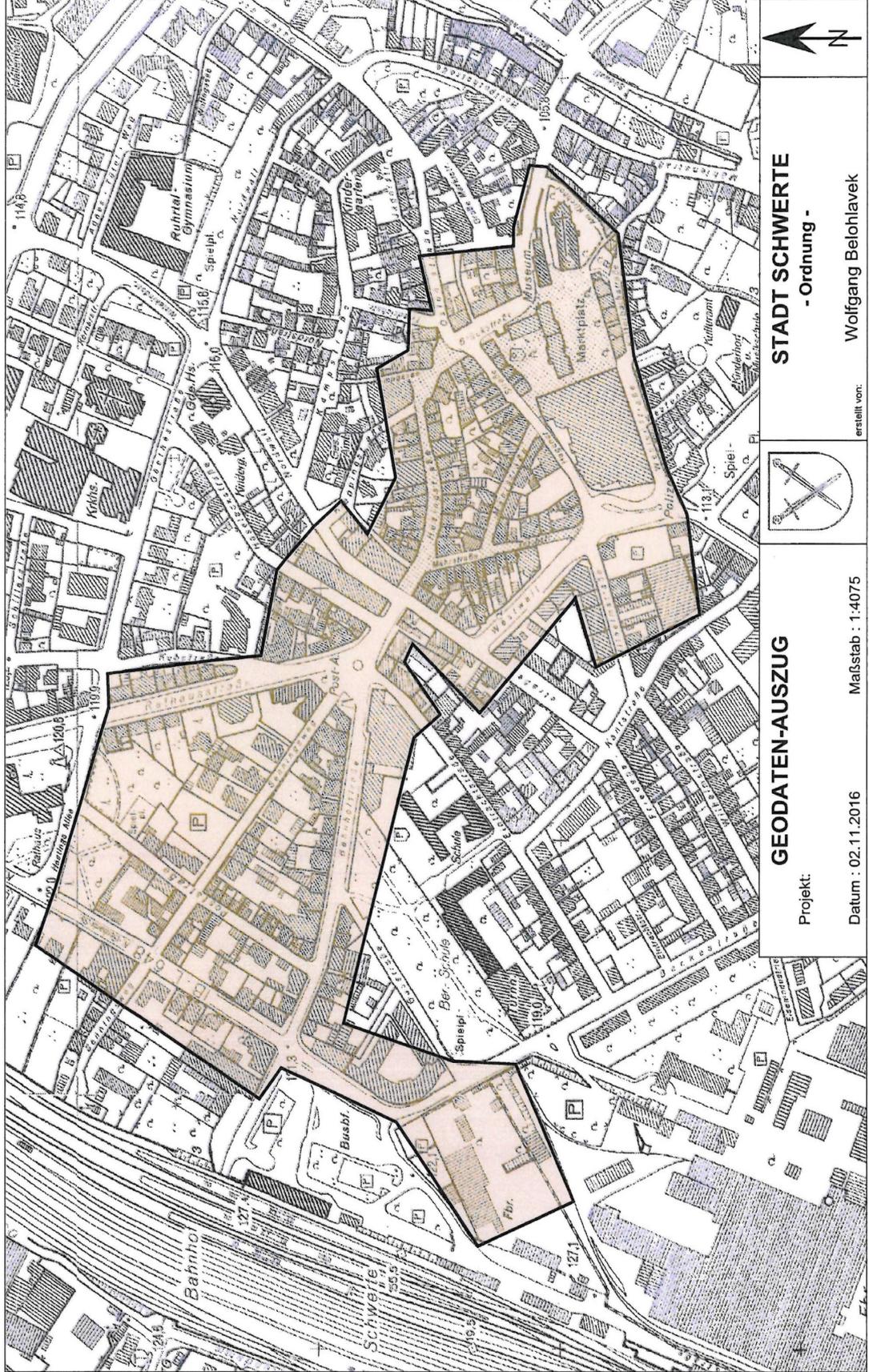
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 16.02.2024

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

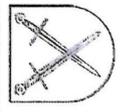
R 400827 m

H5700219 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -
Wolfgang Belohlavek

erstellt von:



GEODATEN-AUSZUG
Projekt:
Datum : 02.11.2016
Maßstab : 1:4075

R 399747 m

H5699506 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigungsmittel sind z.B. Druck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernommen.

11. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte IV vom 16.02.2024

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV . NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV . NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 15.02.2024 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen
am Sonntag den 27.10.2024, aus Anlass der „Herbstkirmes“,
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegenden Plan (Anlage 1) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 27.10.2024 Kraft.

Schwerte, den 16.02.2024
Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte IV vom 16.02.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

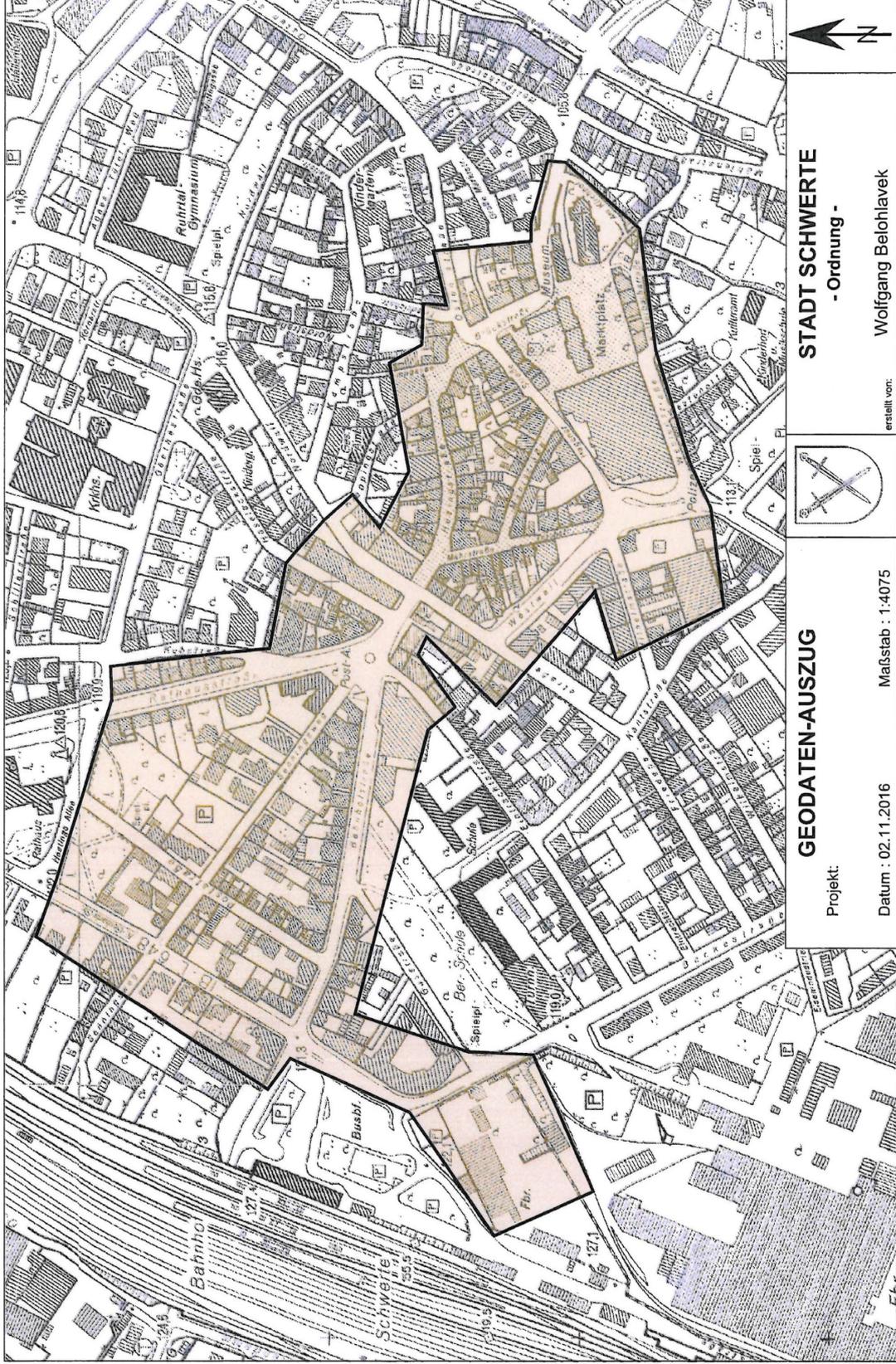
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 16.02.2024

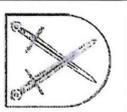
gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

H5700219 m

R 400827 m



STADT SCHWERTE
- Ordnung -



GEODATEN-AUSZUG

Projekt:
Datum : 02.11.2016
Maßstab : 1:4075

erstellt von: Wolfgang Belohlavek

R 399747 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe ist ohne Zustimmung des Herausgebers als Verletzung der Rechte des Herausgebers strafbar. Für die Echtheit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

12. Bekanntmachung

Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte

- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.02.2024

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

und

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ der Stadt Schwerte

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.02.2024

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 13.12.2023 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Entsprechend des Antrages (Anlage 1) der Zapp Precision Metals GmbH gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 13.10.2023 ist für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 2 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
2. Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches der Anlage 2 durchzuführen. Die Darstellung ist von „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung PV-Anlage zu ändern (Anlage 3).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Vorgesehen ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur vornehmlichen Deckung des eigenen Energiebedarfes. Dies stellt insbesondere einen Beitrag zur Standortsicherung des Betriebes dar, darüber hinaus liefert die geplante Anlage einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36. Beide Bereiche sind dem Übersichtsplan auf Seite 42 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ erforderlich. Parallel hierzu ist der Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte gem. des o.g. Beschlusses zu ändern.

Die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ sowie zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte erfolgt durch Aushang der Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Zeitraum vom **18.03.2024 bis einschl. 15.04.2024** während folgender Zeiten

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung und Beteiligungsmöglichkeit unter folgendem Link: [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#)

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-04/36
61-20-02/22
Schwerte, 29.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte vom 29.02.2024 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 36 „Freiflächenphotovoltaikanlage Zapp“ der Stadt Schwerte vom 29.02.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

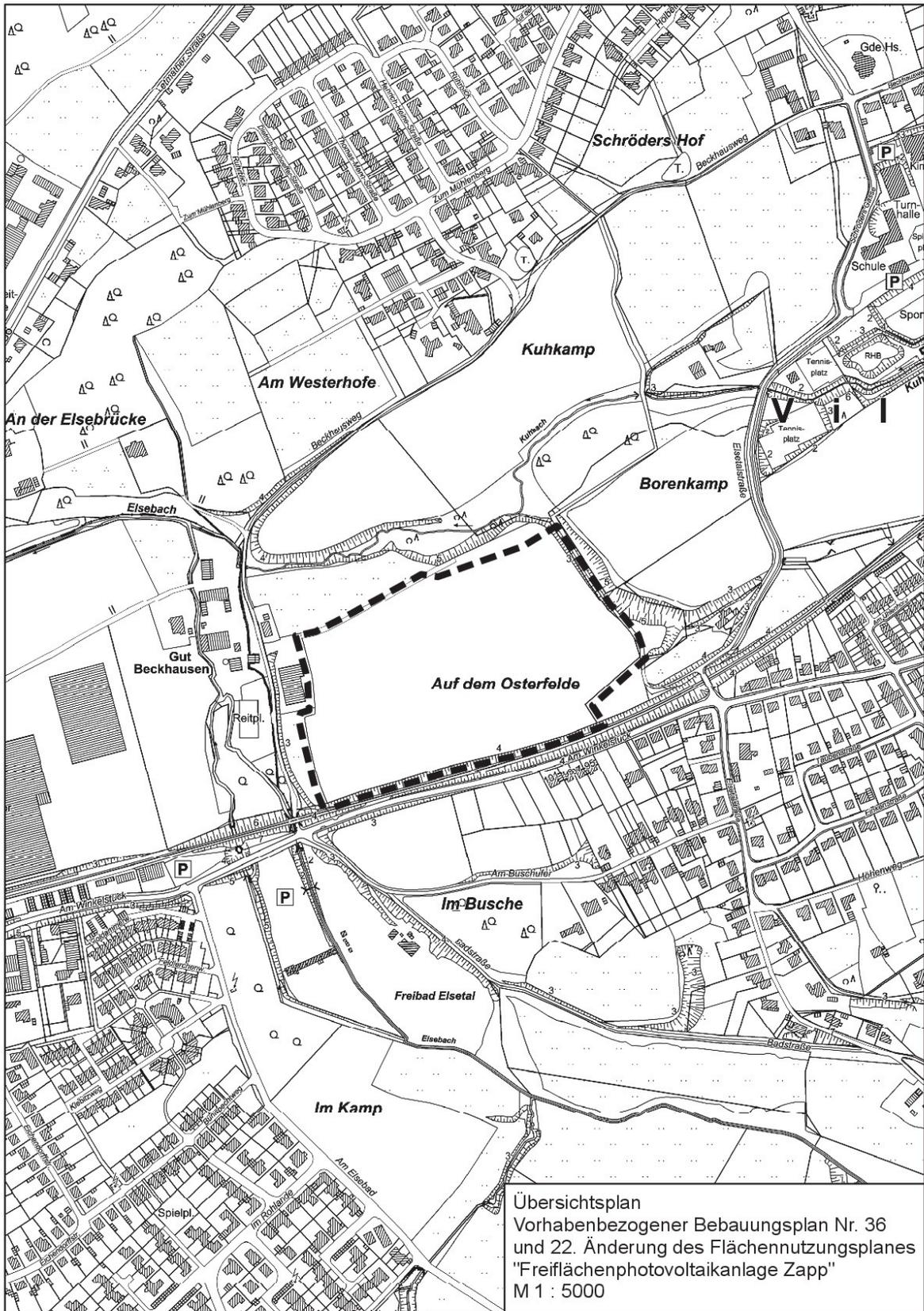
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Aufstellungsbeschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.02.2024
Der Bürgermeister

gez. Axourgos



13. Bekanntmachung

Richtlinien der Stadt Schwerte über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt vom 01.03.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 171 d Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 20.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schwerte richtet im Rahmen des Förderprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Stärkung der Innenstadt ein.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteure und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung der Schwerter Innenstadt und die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährt. Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwerte und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zur Aufwertung der Schwerter Innenstadt. Ein Rechtsanspruch besteht dabei nicht.

Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel für den Verfügungsfond zur Verfügung stehen und es die Haushaltslage der Stadt Schwerte und sowie die in Aussicht gestellten Bundeszuschüsse zulassen. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert. Ein lokales Entscheidungsgremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen, die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen und nicht-investive Maßnahmen in der Schwerter Innenstadt eingesetzt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gelten innerhalb des in der Anlage 1 gekennzeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

3. Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Aufwertung der Schwerter Innenstadt generieren. Die Aufstellung der nachfolgend beschriebenen Beispielmaßnahmen ist nicht als abschließende Liste zu betrachten, sondern stellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen und Aufgabenfelder dar.

Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt als Handels-, Veranstaltungs- und Marktstandort,
Maßnahmen zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der Handelsfunktionen in der Innenstadt,
Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
Maßnahmen zur Imagedevelopment der Innenstadt als zentraler Stadtraum Schwertes,

Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten in der Innenstadt,
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
Maßnahmen zur Stärkung der Nahmobilität,
Investitionsvorbereitende Veranstaltungen in der Innenstadt.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind,
Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
Pflichtaufgaben der Kommune,
reguläre Personalkosten des Antragsstellers,
Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
zeitlich unbefristete Maßnahmen
Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen begonnen wurden,
Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist.

4. Förderbedingungen

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.
Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Schwerter Innenstadt.
Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare und langfristige Verbesserung innerhalb des Geltungsbereichs.
Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt in den Jahren 2022 bis 2024 zu je 50 % durch private und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen der Bundesrepublik Deutschland (90 %) und Mitteln der Stadt Schwerte (10 %). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5.2. Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 25.000 € p.a. bereitgestellt, wenn private Mittel in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind.

5.3 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird in Form eines Zuschusses gewährt. Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 1.000,00 Euro beträgt (Bagatellgrenze). Die beantragten Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

6. Zweckbindungsfrist

6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/von der Zuschussempfänger*in einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet

die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der/die Zuschussempfänger*in über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.

6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom/von der Zuschussempfänger*in der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte nicht zweckentsprechende Nutzung.

7. Antragsstellung und Verfahren

7.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Stadt Schwerte zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist das Zentrale Fördermanagement im Amt für Finanzen der Stadt Schwerte:

Stadt Schwerte
Amt für Finanzen
Zentrales Fördermanagement
Konrad-Zuse-Straße 10
58239 Schwerte

7.3. Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags:

Angaben zur/zum Antragssteller*in
Beschreibung der Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekten für die Stärkung der Schwerter Innenstadt
Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme
Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme,
Detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung,
Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50% der Maßnahme)
schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt,
der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

7.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid durch die Stadt Schwerte, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben.

7.5 Zwischen dem Antragssteller und der Stadt Schwerte wird zur zweckbestimmten Weiterleitung der Zuwendungen ein Weiterleitungsvertrag geschlossen.

7.6 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel der Bundesrepublik Deutschland und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt.

7.7 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

7.8 Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

7.9 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Fer-

tigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

7.10 Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist.

7.11 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

7.12 Auf Nachweis entsprechender Rechnungs- oder Zahlungsbelege können bereits vor Projektabschluss Auszahlungen erfolgen, wenn eine erfolgreiche Projektdurchführung ansonsten gefährdet wäre.

8. Entscheidungsgremium

8.1 Das Entscheidungsgremium bildet das Zentrale Fördermanagement der Stadt Schwerte gemeinsam mit der „Arbeitsgruppe Innenstadt“. Die Mitglieder entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewilligung der beantragten Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung und den Beitrag der Maßnahmen zur Aufwertung der Schwerter Innenstadt.

8.2 Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur Mitglieder des Gremiums bzw. deren Vertreter. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Liegt eine Befangenheit vor, indem ein Gremiumsmitglied an einem beantragten Projekt in verantwortlicher Position beteiligt ist, dann wird dieses Mitglied von der entsprechenden Abstimmung ausgeschlossen. Die Sitzung kann auch digital stattfinden und ist beschlussfähig. Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen.

8.3 Das Gremium besteht aus Vertreter*innen folgender Institutionen:

Stadtverwaltung Schwerte
TechnoPark- und Wirtschaftsförderung Schwerte GmbH
Schwerte Stadtmarketing
Stadtwerke Schwerte GmbH
Sparkasse Schwerte
Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH

9. Weitere Förderbestimmungen

9.1 Darüber hinaus gelten und werden zu Bestandteil des Zuwendungsbescheids je nach Zuwendungsempfänger die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) bzw. ANBest-P erklärt.

9.2 Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Antrag mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzen. Dem Wirtschaftlichkeitsprinzip ist Rechnung zu tragen. Auch bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds sind alle öffentlichen Auftraggeber, gemäß § 97 GWB, zur Durchführung eines Vergabeverfahrens verpflichtet. Wer ein öffentlicher Auftraggeber ist, wird in § 98 Nr. 1 GWB geregelt. Zuwendungsempfänger, die nicht unter diese Regelung fallen (Private), müssen dementsprechend kein Vergabeverfahren durchführen, jedoch ab einem Auftragswert von 1.000 EUR (netto) drei Vergleichsangebote einholen.

9.3 Im Übrigen liegt die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben in der Verantwortung der Kommune. Die beihilferechtliche Prüfung kann auf den Zuwendungsletztempfänger übertragen werden.

9.4 Innerhalb 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist diese bei Stadt der Stadt Schwerte abzurechnen. Es sind alle entstandenen Kosten per Originalrechnung zu belegen. Als Anlage zum Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher kurzer Bericht über den Verlauf der Maßnahme, Maßnahmenfotos (davon mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke der Veröffentlichung) und der Nachweis über etwaige Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) einzureichen.

10. Inkrafttreten

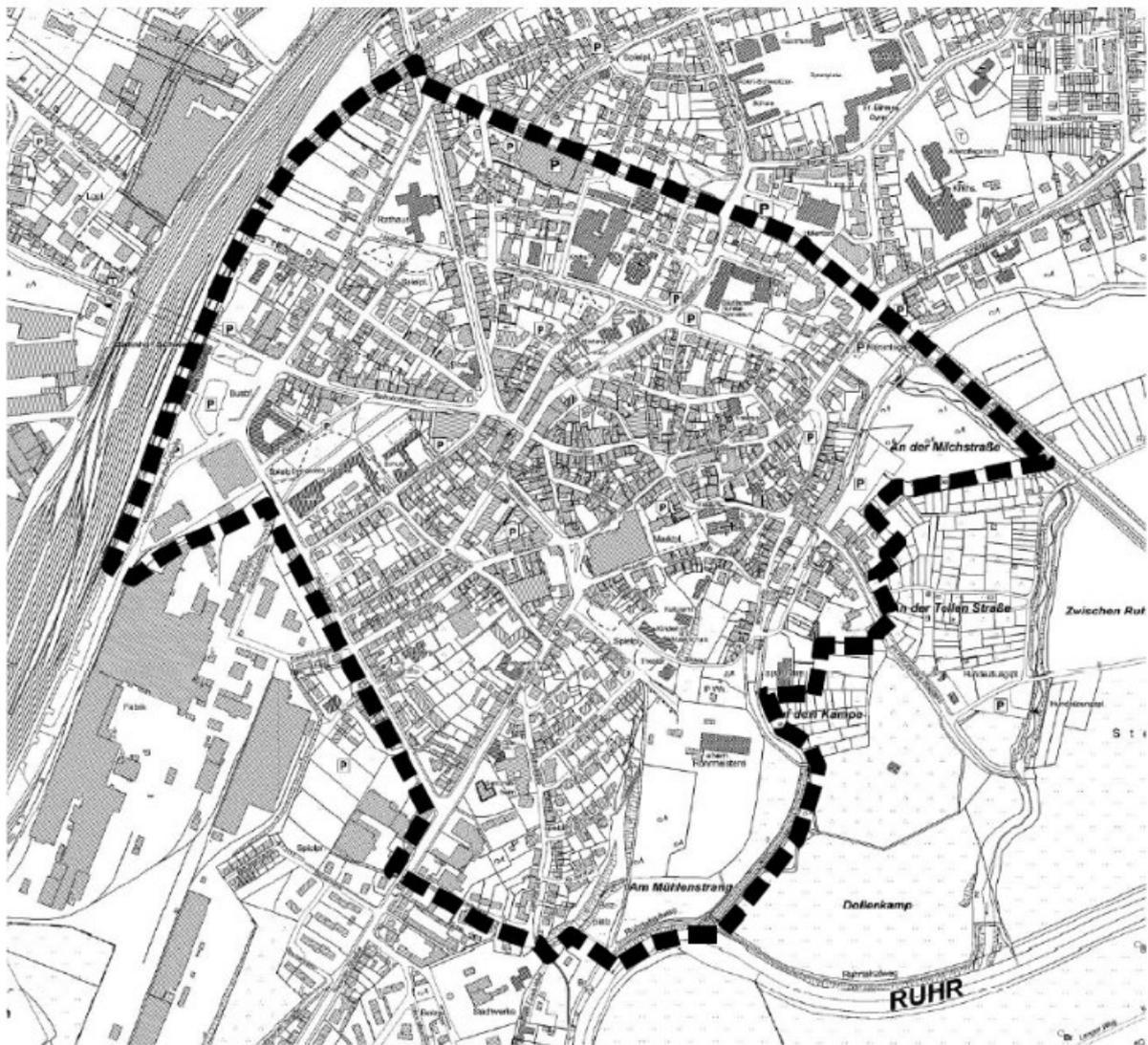
Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Schwerte, 01.03.2024

Der Bürgermeister

gez. Axourgos

Anlage 1:
Abgrenzung des Geltungsbereichs des Verfügungsfonds



ohne Maßstab

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Richtlinien der Stadt Schwerte über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds Innenstadt vom 01.03.2024 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.03.2024
Der Bürgermeister

gez. Axourgos

14. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Teilfläche der

**Teilfläche von 90 qm der Dorfstr.
Gemarkung Geisecke, Flur 4, Flurstück 1543**

einziehen.

Die Fläche hat keinerlei verkehrliche Bedeutung und es ist eine Veräußerung geplant. Es handelt sich um eine als öffentliche Straße gewidmete Fläche, die schon seit Jahren von dem angrenzenden Grundstück ausgehend überbaut ist. Da die Fläche für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, ist die förmliche Einziehung der Fläche erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Bereich 63), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

Schwerte, 29.02.2024

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez. Dimitrios Axourgos

15. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 20.03.2024

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohner*innenfragestunde
4. Feststellung von Befangenheit
5. Vereidigung des Ersten Beigeordneten Herrn Kenan Yildiz
6. Auflösung von Ausschüssen des Rates der Stadt Schwerte **X/0946**
7. Benennung der zu bildenden freiwilligen Ausschüsse **X/0947**
8. Festlegung der personellen Stärke der Ausschüsse **X/0948**
9. Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse **X/0949**
10. Bestellung der Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse **X/0950**
11. Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern mit beratender Stimme für die Ratsausschüsse **X/0882**
12. Entsendung von Ausschussmitgliedern mit beratender Stimme **X/0951**
13. Ersatzwahlen Beteiligungen **X/0985**
14. Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen des Gleichstellungsplanes 2019 - 2021
- Gleichstellungsplan für die Stadtverwaltung Schwerte 2023 - 2025 **X/0999**

- | | | |
|-------|---|---|
| 15. | Neubau Kindertageseinrichtung der Diakonie
hier: Sicherungserklärung der Stadt Schwerte - Jugendamt - für die Förder-summe | X/0942 |
| 16. | 1. Schwerter Jugendfestival 2024 | X/0974 |
| 17. | Schwerter Strategiepapier für Demokratie | X/1001 |
| 18. | Beteiligungsformate | |
| 18.1. | Evaluationsbericht der bisher existenten bzw. bis zuletzt verfügbaren
Möglichkeiten der direkten Bürgerbeteiligung in der Kommunalpolitik
Schwerte | X/1006
Wird nachge-
reicht |
| 18.2. | Änderung der Leitlinien MitMachStadt | X/0938/1 |
| 19. | Fortschreibung Einzelhandelskonzept Stadt Schwerte | X/0957 |
| 20. | Öffentlichrechtliche Vereinbarung Smart Region Kreis Unna | X/1000 |
| 21. | Baulicher Zustand und Konzept zum weiteren Umgang mit den Schwerter
Sport- und Turnhallen | X/0970 |
| 22. | II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 07.12.2020 | X/0972 |
| 23. | Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte | X/0928 |
| 24. | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) | X/0980 |
| 25. | Mitsprache beim ÖPNV: Einbindung der Gremien der Stadt Schwerte im
Rahmen des vom Kreis Unna aufzustellenden Nahverkehrsplans
- Antrag der Fraktion Die Grünen vom 29.02.2024 (Eingang: 05.03.2024) | X/1005 |
| 26. | Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.10. - 31.12.2023 für das Haushaltsjahr
2023 genehmigten Haushaltsüberschreitung | X/0959 |
| 27. | Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW | X/0968 |
| 28. | Haushalt 2024/2025 | |

- | | | |
|-------|---|---|
| 28.1. | Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024/2025 mit Anlagen
hier: Stellenplan 2024
2. Ergänzung zur Drucks.Nr. X/0955 | X/0955/4 |
| 28.2. | Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 mit Anlagen (Drucks.-Nr. X/0955) sowie Änderungen der Fachausschüsse und Änderungen der Verwaltung
3. Ergänzung zur Drucks.-Nr. X/0955 | X/0955/3
Wird nachgereicht |
| 29. | Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung mit Beschlussausführungskontrolle | |
| 30. | Informationen und Anfragen | |

II. Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|--|-----------------|
| 31. | Genehmigung der Tagesordnung | |
| 32. | Feststellung von Befangenheit | |
| 33. | Bauvorhaben | X/0979 |
| 34. | Beteiligungsangelegenheiten 1 | X/0983 |
| 35. | Beteiligungsangelegenheiten 2 | X/0984 |
| 36. | Beteiligungsangelegenheiten 3 | X/0990 |
| 37. | Cyber-Angriff auf die SIT | |
| | IT-Angriff auf die SIT | X/1004 |
| 37.1. | - Anfrage der Fraktion Die Grünen vom 07.12.2023 und Beantwortung der Verwaltung | |
| | Prüfung Schadenersatzforderung der Stadt Schwerte gegen die Südwestfalen-IT | X/1004/1 |
| 37.2. | - Antrag der Fraktion Die Grünen vom 04.03.2024 (Eingang: 05.03.2024) | |
| 38. | Bekanntmachung nichtöffentlicher Beschlüsse | |

39. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung mit Beschlussausführungskontrolle

40. Informationen und Anfragen

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

